

Die Übertretung von Normen

Eine Diskussion empirischer Forschungsergebnisse und theoretischer Alternativen

Karl-Dieter Opp

Seminar für Sozialwissenschaften der Universität Hamburg

In der bundesrepublikanischen „Szene“ der Soziologie des abweichenden Verhaltens läßt sich eine Diskrepanz beobachten, die anscheinend nur wenigen Beteiligten auffällt: Auf der einen Seite werden komplexe Variablenzusammenhänge behauptet – ohne daß dies den meisten Autoren bewußt zu sein scheint. Dies gilt z.B. für die Vertreter des labeling approach. Auf der anderen Seite werden empirische Untersuchungen durchgeführt, die man – im Vergleich zu den vertretenen theoretischen „Ansätzen“ – nur als primitiv bezeichnen kann: deskriptive Studien überwiegen oder bestenfalls Untersuchungen mit Kreuztabellen oder einfachen Korrelationskoeffizienten.

In dieser Situation scheinen mir die Untersuchungen von Brauer/Frey/Amelang (1975) und Diekmann (1975) geradezu paradigmatischen Wert zu haben: Sie zeigen, daß die genannte Diskrepanz überwunden werden kann, ohne daß dadurch der Forschungsaufwand größer wird als bei „normalen“ Untersuchungen. Das Ziel beider Untersuchungen besteht in der Überprüfung einer Theorie, die die Befolgung bzw. Übertretung von Gesetzen zu erklären versucht (Opp 1973 S. 190–207). Im folgenden soll erstens diskutiert werden, inwieweit die Autoren dieses Ziel erreichen. Zweitens werden einige Vorschläge für die Modifikation der Theorie und für die weitere Forschung diskutiert.*

1. Die Operationalisierung der Variablen

Empirische Untersuchungen sind nur dann für die Bestätigung oder Widerlegung einer Theorie von Bedeutung, wenn in diesen Untersuchungen solche Indikatoren erhoben werden, die durch die Variablen der Theorie bezeichnet

werden. Eine empirische Untersuchung, die den Anspruch erhebt, eine Prüfungsinstanz für eine Theorie zu sein, kann also kritisiert werden, indem eine Bedeutungsverschiedenheit zwischen Variablen und Indikatoren aufgezeigt wird. Eine solche Vorgehensweise ist nur dann keine Immunisierungsstrategie der betreffenden Theorie, wenn die Variablen so präzise und eindeutig sind, daß eine Bedeutungsverschiedenheit von Indikatoren und Variablen intersubjektiv aufgezeigt werden kann. Genau dies ist bei einigen Operationalisierungen der zur Diskussion stehenden Untersuchungen der Fall.

Befassen wir uns zunächst mit den Operationalisierungen von Diekmann (1975).¹ Gemäß der Theorie ist die Variable *Übertretung*² aus der Sicht des Beobachters zu messen. Bei dem Delikt „Schwarzfahren“ liegt also eine Übertretung vor, wenn die entsprechenden Gesetzesregeln verletzt sind, unabhängig davon, ob dies dem Befragten bewußt ist oder nicht. Diekmann mißt jedoch die genannte Variable aus der Sicht der Befragten: Es wird ermittelt, wie oft sie schon gegen die Tarifbestimmungen verstoßen haben (Frage 24 bei Diekmann 1975a). Dabei bleibt offen, ob die Befragten über die geltenden Tarifbestimmungen zutreffend oder unzutreffend informiert sind. Es wäre also denkbar, daß Befragte häufige (seltene) Übertretungen angeben, obwohl in Wirklichkeit eine niedrige (hohe) Häufigkeit der Übertretung vorliegt.³ Nur wenn alle Befragten völlig korrekt über die Tarifbestimmungen informiert waren, ist die von Diekmann vorgenommene Messung unproblematisch; denn in diesem Falle ist die vom Befragten angegebene Übertretung gleich der Übertretung vom Standpunkt eines Beobachters (wenn wir einmal von Meßfehlern absehen). Sind jedoch Befragte über die Tarifbestimmungen uninformiert, ist eine Verzerrung der Beziehung zwischen *Informiertheit* und *Übertretung* zu erwarten. Gemäß der Theorie besteht eine negative Beziehung zwischen *Informiertheit* und *Übertretung*. D.h. wenn Befragte relativ häufig verbotene Verhaltensweisen fälschlicherweise als erlaubt betrachten (d.h. wenn sie gering informiert sind), dann müßten sie relativ häufig die Tarifbestimmungen übertreten. Wenn aber Befragte relativ häufig verbotene Verhaltensweisen fälschlicherweise als erlaubt betrachten (d.h. gering informiert sind), dann werden sie auch aus ihrer Sicht zu wenig Übertretungen angeben. Wenn also eine negative Beziehung zwischen *Informiertheit* und *Übertretung* faktisch bestünde, dann würde sie weniger negativ werden, weil bei den gering Informierten zu selten Übertretungen angegeben

werden. Die Beziehung zwischen *Informiertheit* und *Übertretung* wird also in positiver Richtung verzerrt. Die Verzerrung dürfte allerdings bei den Daten Diekmanns nicht sehr stark sein, weil die meisten Personen zutreffend informiert waren, so daß die Operationalisierung nur einen geringen Einfluß haben dürfte. Da die Korrelation $r = 0,05$ betrug, könnte aber auch schon eine geringe Verzerrung das Vorzeichen der Korrelation verändert haben. Wenn wir einmal von der Operationalisierung absehen, könnte die geringe positive Korrelation zwischen *Informiertheit* und *Übertretung* auch durch diese geringe Streuung erklärt werden, wie Diekmann selbst ausführt (1975a, S. 141). Es erscheint somit nicht sinnvoll, die Hypothese über die Beziehung zwischen *Informiertheit* und *Übertretung* aufgrund der Daten Diekmanns bereits als falsifiziert zu betrachten, sondern weiter zu prüfen.

Die Variablen *Anzeigeneigung*, *Stigmatisierung* und *Aufklärungsquote* in der Operationalisierung von Diekmann messen dasselbe wie die Sanktionierungsvariablen. Da die Variablen *Anzeigeneigung*, *Stigmatisierung* und *Aufklärungsquote* jedoch nur sehr schwach mit *Übertretung* korrelieren, dürfte sich an den Ergebnissen Diekmanns nichts ändern, wenn die entsprechenden Items den Sanktionsvariablen zugeordnet werden. Außer den Variablen *normrelevante Situationen* und *Übertretung* wurden alle Variablen durch mehrere Items gemessen; die Item-Analyse erfolgte durch das relativ „grobe“ Likert-Verfahren: die Indices wurden durch Summierung der Antworten gebildet, es erfolgte also keine Gewichtung der einzelnen Items. Möglicherweise ändern sich die Ergebnisse, wenn bei der Item-Analyse und der Konstruktion der Skalen solche Verfahren angewendet werden, die eine Gewichtung der Items erlauben, z. B. eine Faktorenanalyse. Eine neue Auswertung der Daten mit diesem Verfahren ist geplant.

Wenden wir uns nun den Operationalisierungen von Brauer/Frey/Amelang (1975) zu. Problematisch erscheint die Messung der *negat. Sanktion. bei Übertretung*. Bei der Diebstahlsuntersuchung werden einzelne Fälle vorgegeben, z. B.: „Ein Zimmermädchen entwendet ein Kofferradio aus einem Hotel und wird erwischt.“ Sodann wird nach der erwarteten Haftstrafe gefragt und danach, für wie schlimm der Befragte die Strafe hält, im Beispiel: „Welche Strafe erwarten Sie in diesem Fall? “ „Für wie ‘schlimm’ halten Sie die jeweilige Strafe, für sich allein genommen?“⁴ Gemäß der Definition der *negat. Sanktion. bei Übertretung*

ist erstens die Sanktion relevant, deren Auftreten der Befragte selbst bei Ausführung der betreffenden Handlung erwartet. Die Frageformulierungen könnten jedoch so verstanden werden, daß der Befragte die gesetzliche Sanktion angibt, die seines Erachtens ausgesprochen wird, falls die Handlung entdeckt wird. Zu messen wäre aber u. a. die subjektiv erwartete Sanktionswahrscheinlichkeit des Befragten bei Ausführung des Delikts. Aber selbst wenn diese Wahrscheinlichkeit gemessen würde, erscheint es fraglich, daß es sich hier um die Wahrscheinlichkeit handelt, die der Befragte selbst erwartet, wenn er die abweichende Handlung ausführt. Er könnte also beispielsweise meinen, daß die in den Fallbeschreibungen genannte Person bestraft wird, der Befragte selbst jedoch nicht. Dies ist vor allem auch deshalb anzunehmen, weil eine Reihe von Fallbeschreibungen so konstruiert ist, daß der Befragte in die beschriebene Situation nicht kommt. So wird ein männlicher Befragter wohl kaum als Zimmermädchen arbeiten (siehe das obige Beispiel). Ein anderer Fall handelt von einem angestellten Fahrer, der während seiner Dienstzeit aus einer Wohnung Geld entwendet. Viele Befragte sind keine angestellten Fahrer und werden eine solche Stelle auch nicht annehmen. Weiter wird nach der Haftstrafe gefragt. Die Variable *negat. Sanktion. bei Übertretung* bezeichnet aber Sanktionen generell, also auch Geldstrafen, Sanktionen von Freunden, Bekannten usw. So ist gemäß den Daten Diekmanns bei dem Delikt Schwarzfahren nicht nur die gesetzliche Sanktion für die Ausführung relevant, sondern auch der Tatbestand, daß bei der Entdeckung eines Schwarzfahrers Dritte anwesend sind. Da Brauer/Frey/Amelang nur nach der Haftstrafe fragen, wird die erwartete Sanktion vermutlich nicht zutreffend erhoben. Schließlich werden für jeden Befragten die Auftrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Strafe nicht miteinander multipliziert, sondern die einzelnen Items werden separat verarbeitet. Diese Operationalisierung der Autoren entspricht nicht meinem Vorschlag (Opp 1973, S. 197).

In der Diebstahlsuntersuchung ergab sich ein Regressionskoeffizient von +0,04 für die Beziehung *negat. Sanktion. bei Übertretung / Übertretung*; gemäß der Theorie wäre ein negatives Vorzeichen zu erwarten gewesen. Aufgrund der genannten Operationalisierungen meine ich, daß man die Hypothese über die Beziehung zwischen den *negat. Sanktion. bei Übertretung* und *Übertretung* nicht als falsifiziert betrachten kann. Die Operationalisierung der *negat. Sanktion. bei Übertretung* in der Rauschgiftuntersu-

chung hat weniger Mängel. Hier wird eindeutig nach der Auftrittswahrscheinlichkeit von Strafen gefragt. Es ist jedoch ebenfalls zweifelhaft, ob der Befragte die Strafen erwartet, wenn er selbst ein Rauschgiftdelikt ausführt. Ebenso wird nur nach Haftstrafen gefragt, und die Auftrittswahrscheinlichkeit wird auch nicht mit der Schwere multipliziert. Wenn auch in der Rauschgiftuntersuchung das Vorzeichen des Regressionskoeffizienten ($-0,23$) den Erwartungen entspricht, so sollte man die Untersuchung trotzdem nicht als Bestätigung (und selbstverständlich auch nicht als Widerlegung) der Theorie ansehen, da die Operationalisierung nicht der Bedeutung der Variablen *negat. Sanktion. bei Übertretung* entspricht. Da jedoch bei der adäquateren Operationalisierung die Daten die Hypothesen nicht widerlegen, spricht dies auf keinen Fall gegen die Relevanz der Variablen *negat. Sanktion. bei Übertretung* in der ursprünglichen Definition.

Die Operationalisierungen der Variablen zweiter Stufe durch Brauer/Frey/Amelang entsprechen – mit Ausnahme der Variablen „Verständlichkeit“ – nicht den Definitionen bzw. Definitionsskizzen der Variablen. Dies kann aus Raumgründen hier nicht im einzelnen ausgeführt werden. Die Erhebung dieser Variablen ist allerdings aus forschungsökonomischen Gründen – worauf Diekmann hingewiesen hat – äußerst schwierig. Die Operationalisierungen von Brauer/Frey/Amelang können als Vorschläge für die Reformulierung der Variablen zweiter Stufe betrachtet werden, die allerdings leider nicht diskutiert werden. Da die meisten von mir behaupteten Beziehungen zwischen diesen Variablen untereinander und den restlichen Variablen widerlegt wurden, kann man sicherlich sagen, daß die Reformulierungen sich nicht als theoretisch fruchtbar erwiesen haben.

2. Eine Modifikation der Theorie

Betrachten wir zunächst die Beziehung zwischen *Informiertheit* und *Übertretung*. Der betreffende Regressionskoeffizient betrug bei den Daten von Brauer/Frey/Amelang null entgegen einer erwarteten negativen Beziehung. Gegen die Operationalisierung der Autoren ist nichts einzuwenden, so daß die Untersuchung die genannte Beziehung eindeutig widerlegt. Wenn man von der plausiblen Annahme ausgeht, daß die Informiertheit über ein Gesetz „irgend etwas“ mit seiner Übertretung oder Befolgung zu tun hat, dann wäre zu überlegen, ob vielleicht meine Definition der Variablen *Informiertheit* inadäquat ist. Genau

dies demonstriert Diekmann an folgendem Beispiel (1975a, S. 57): Wenn ein Autofahrer A fälschlicherweise glaubt, Fahren mit mehr als 0,5 Promille sei strafbar, dann ist er gemäß meiner Definition geringer informiert als ein anderer Autofahrer B, der zutreffend über die 0,8-Promille-Grenze informiert ist. Somit müßte A häufiger die betreffende Regel über die Promille-Grenze übertreten als B. Dies ist aber wenig plausibel: Das Umgekehrte ist zu erwarten, daß nämlich A seltener die genannte Regel übertritt als B. „Von einer Person, die irrtümlich rigidere Vorstellungen von der Gesetzesnorm hat als der Gesetzgeber, wäre es wenig plausibel anzunehmen, daß sie das Gesetz eher überschreiten wird als jemand, der nach der Definition der Theorie maximal informiert ist. Die Definition sollte daher in der Weise korrigiert werden, daß eine Person dann als in geringem Grade informiert bezeichnet werden soll, wenn diese Person irrtümlich Verhaltensweisen als erlaubt bezeichnet, die der Gesetzgeber verbietet, nicht aber wenn eine Person umgekehrt Verhaltensweisen als verboten bezeichnet, die der Gesetzgeber erlaubt“ (Diekmann 1975a, S. 57). Diekmanns Operationalisierung von *Informiertheit* entspricht dieser sinnvollen Modifikation. Somit ist die Beziehung zwischen der alten Variablen *Informiertheit* und der Variablen *Übertretung* nicht aufrechtzuerhalten. Aufgrund der genannten Operationalisierungsmängel würde ich allerdings die Beziehung zwischen der von Diekmann modifizierten Variablen *Informiertheit* und *Übertretung* nicht als widerlegt betrachten. Weiterhin wird die Beziehung zwischen *posit. Sanktion. bei Befolgung* und *Übertretung* durch die Daten Diekmanns falsifiziert (Brauer/Frey/Amelang erheben diese Variable nicht); die Korrelation beträgt zwar $-0,24$, sie entspricht also den theoretischen Erwartungen; der Regressionskoeffizient nimmt jedoch den Wert $0,13$ an. Derartig große Unterschiede zwischen Korrelations- und Regressionskoeffizienten sind u. a. bei hoher Multikollinearität (d. h. bei hoher Korrelation zwischen den unabhängigen Variablen) zu erwarten. In unserem Falle beträgt die Korrelation zwischen der *posit. Sanktion. bei Befolgung* und der *normativen Abweichung* $-0,69$. Es ist aus der Literatur bekannt, daß die Regressionskoeffizienten um so weniger interpretierbar werden, je höher die Multikollinearität ist.⁵ Daß dies bei den vorliegenden Daten der Fall ist, zeigt sich auch darin, daß der Regressionskoeffizient negativ wird ($-0,23$), wenn man die *normative Abweichung* wegläßt und nur *Informiertheit*, die *posit. Sanktion. bei Befolgung* und die *negat. Sanktion. bei Übertretung* als unabhängige Variablen beibehält

(Diekmann 1975a, S. 143). Es ist nun nicht sinnvoll, eine Hypothese als falsifiziert zu betrachten, wenn der betreffende Regressionskoeffizient durch Multikollinearität nicht mehr interpretierbar ist und wenn die bivariate Korrelation genau das theoretisch erwartete Vorzeichen besitzt.

Wenn man die bisherigen Überlegungen akzeptiert, wird man zwar die Theorie erster Stufe als bestätigt betrachten, allerdings als wenig gut bestätigt, weil nur 24 % der Varianz der Variablen *Übertretung* erklärt wurde. Es wäre also zu überlegen, wie die Theorie modifiziert werden könnte. Einen sinnvollen Modifikationsvorschlag macht Diekmann, indem er die Variablen *normrelevante Situationen* und *posit. Sanktion. bei Übertretung* hinzufügt. Darüber hinaus erscheint die von Diekmann genannte, aber nicht erhobene Variable „Grad erwarteter negativer Sanktionen bei der Befolgung einer Norm“ ebenfalls relevant und sollte in spätere Untersuchungen aufgenommen werden. Mit den neuen Variablen Diekmanns besteht das Modell also aus den unabhängigen Variablen *Informiertheit*, *normative Abweichung*, *negat. Sanktion. bei Übertretung*, *posit. Sanktion. bei Befolgung*, *posit. Sanktion. bei Übertretung*, *normrelevante Situationen* und aus der abhängigen Variablen *Übertretung*. Die Regressionskoeffizienten entsprechen mit Ausnahme der Beziehungen *Informiertheit / Übertretung* und *posit. Sanktion. bei Befolgung / Übertretung* den Erwartungen. Die erklärte Varianz beträgt 29 %.

Wenn man entsprechend dem Vorschlag Diekmanns die Sanktionsvariablen zu der Variablen *Nettonutzen* zusammenfaßt⁶, wird das Modell weiter verbessert in der Hinsicht, daß lediglich die Beziehung *Informiertheit / Übertretung* ($\beta=0$) nicht den Erwartungen entspricht. Die erklärte Varianz ist allerdings mit 26 % leicht geringer als bei dem vorherigen Modell. Berücksichtigt man die Operationalisierungsmängel der Variablen *Informiertheit*, ist das zuletzt genannte Modell von den überprüften linearen Modellen m. E. das brauchbarste.

Es wäre zu prüfen, ob zwischen den Variablen multiplikative Beziehungen bestehen. Betrachten wir zunächst die Variable *Informiertheit*. Nehmen wir an, eine Person, die häufig schwarzarbeitet, glaube fälschlicherweise, Schwarzarbeit sei erlaubt. Der Informationsgrad der Person steige nun: sie erfahre, daß Schwarzarbeit verboten ist. Wir nehmen an, daß die Werte der Variablen *normative Abwei-*

chung, normrelevante Situationen und Nettonutzen sich nicht ändern. Läge allein ein additiver Effekt von *Informiertheit* auf *Übertretung* vor, müßte bei einer Erhöhung von *Informiertheit* der Wert der Variablen *Übertretung* sinken. Die genannte Person wird jedoch bei steigendem Wert von *Informiertheit* nicht ohne weiteres seltener schwarzarbeiten, sondern nur dann, wenn die Variable *Kompetenz des Gesetzgebers* größer als null ist, anders formuliert: Wenn die Person den Gesetzgeber für völlig inkompetent hält, wird die Erhöhung ihres Informationsgrades die *Übertretungshäufigkeit* nicht beeinflussen. Es besteht also vermutlich eine multiplikative Beziehung zwischen *Übertretung* einerseits und *Informiertheit* und *Kompetenz des Gesetzgebers* andererseits. Diekmann hat die Theorie so verbessert, daß sie nicht nur die *Übertretung* von Gesetzen, sondern generell die *Übertretung* von Normen erklären kann. Akzeptiert man dies, kann die Theorie keine Variable enthalten, die eine Eigenschaft des Gesetzgebers – also eines bestimmten Normsenders – bezeichnet. Es erscheint vielmehr sinnvoll, die Variable *Kompetenz des Gesetzgebers* als Grad der Identifikation mit den Normsendern zu definieren. Wenn sich also Personen relativ stark an Normsendern orientieren, dürfte dies dazu beitragen, daß sie deren Normen in relativ hohem Maße einhalten.⁷ Da im folgenden die *Übertretung* eines bestimmten Gesetzes zur Diskussion steht, wollen wir weiter von der Variablen *Kompetenz des Gesetzgebers* sprechen.

Die vorangegangenen Überlegungen lassen sich in folgender Gleichung ausdrücken (wir lassen der Einfachheit halber das Residuum und die Pfad- bzw. Regressionskoeffizienten weg):

$$\textit{Übertretung} = (\text{max} - \textit{Informiertheit}) \times (\text{max} - \textit{Kompetenz des Gesetzgebers})$$

D. h. von dem maximal möglichen Wert der Variablen *Informiertheit* (abgekürzt als max) wird der tatsächliche Wert der Variablen *Informiertheit* abgezogen. Der sich so ergebende Wert wird multipliziert mit der Differenz zwischen dem maximal möglichen und dem tatsächlichen Wert der Variablen *Kompetenz des Gesetzgebers*. Diese Schreibweise ist aus folgendem Grunde sinnvoll: Das erwartete Vorzeichen der Regressionskoeffizienten von *Informiertheit* und *Kompetenz des Gesetzgebers* ist negativ, da beide Variablen in einer negativen Beziehung zu *Übertretung* stehen. Da bei allen übrigen Variablen, die der

Gleichung noch hinzugefügt werden, ein positiver Koeffizient zu erwarten ist, wollen wir alle Variablen so transformieren, daß alle Koeffizienten positiv werden. Dies wird durch die obige Schreibweise erreicht: Wenn z. B. der Wert von *Informiertheit* steigt, dann sinkt der Wert des Ausdrucks (max – *Informiertheit*): bei steigender *Informiertheit* müßte gemäß der Theorie auch der Wert von *Übertretung* sinken. Durch die Transformation ergibt sich somit eine positive Beziehung zwischen der transformierten Variablen *Informiertheit*, also (max – *Informiertheit*), und *Übertretung*. Dasselbe gilt für *Kompetenz des Gesetzgebers*. Wie können wir die Variable *normrelevante Situationen* in die obige Gleichung einfügen? Wenn eine additive Wirkung vorläge (d. h. wenn die *normrelevanten Situationen* additiv der Gleichung hinzugefügt würden), hätte dies folgende Konsequenz: Angenommen, die *normrelevanten Situationen* haben irgendeinen beliebigen Wert. Der Wert *Informiertheit* und/oder *Kompetenz des Gesetzgebers* ändere sich nun (wobei keine dieser Variablen den Wert null annehmen soll), der Wert der *normrelevanten Situationen* bleibe konstant. Aufgrund der Änderung von *Informiertheit* und der *Kompetenz des Gesetzgebers* müßte die Häufigkeit der *Übertretung* steigen oder sinken. Dies ist jedoch äußerst unplausibel: Wenn der Wert der *normrelevanten Situationen* null ist, d.h. wenn eine Person überhaupt nicht in einer normrelevanten Situation ist, dann übertritt sie auch keine Norm. Wenn z. B. eine Person nie ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt, dann verletzt sie auch nicht die Tarifbestimmungen, und zwar unabhängig davon, wie informiert sie ist und für wie kompetent sie den Gesetzgeber hält. Wenn also die Häufigkeit der *normrelevanten Situationen* den Wert 0 annimmt, dann wirkt überhaupt keine der Variablen auf *Übertretung*. Diese Überlegungen lassen es plausibel erscheinen, die *normrelevanten Situationen* multiplikativ in die obige Gleichung einzufügen:

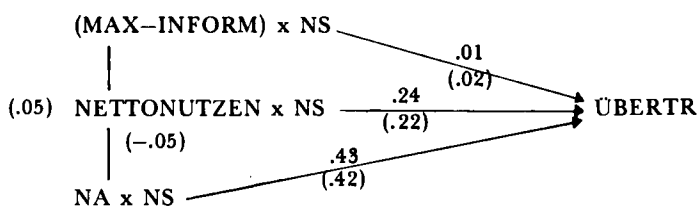
$$\text{Übertretung} = (\text{max} - \text{Informiertheit}) \times (\text{max} - \text{Kompetenz des Gesetzgebers}) \times \text{normrelevante Situationen}$$

Die Konsequenz dieser Gleichung ist, daß bei einem Wert von *normrelevante Situationen* = 0 auch der Wert von *Übertretung* null wird. Die Variable *Nettonutzen* dürfte eine additive Wirkung haben. In ihr sind die Sanktionen zusammengefaßt, wobei unter Sanktionen auch die Erfüllung bestimmter Wünsche (z. B. Geld sparen) verstanden wird. Liegt eine additive Wirkung vor, dann müßte eine

Erhöhung oder Verminderung des Nettonutzens unabhängig von den Werten der Variablen *Informiertheit* und *Kompetenz des Gesetzgebers* zu einer Erhöhung oder Verminderung der Übertretungshäufigkeit führen, was sicherlich plausibel ist. Allerdings wirkt auch die Variable *Nettonutzen* nur, wenn *normrelevante Situationen* nicht gleich null sind. Somit müßte der Ausdruck (*Nettonutzen x normrelevante Situationen*) additiv in die obige Gleichung eingefügt werden. Eine additive Wirkung von der *normativen Abweichung* erscheint wenig plausibel: Wenn z. B. die normative Abweichung einer Person steigt, führt dies nur dann zu einer erhöhten Übertretung, wenn der Nettonutzen ungleich null ist. Es erscheint also plausibel, die *normative Abweichung* multiplikativ mit (*Nettonutzen x normrelevante Situationen*) zu verbinden, so daß wir folgende Gleichung erhalten:

$$\text{Übertretung} = (\text{max} - \text{Informiertheit}) \times (\text{max} - \text{Kompetenz des Gesetzgebers}) \times \text{normrelevante Situationen} + \text{Nettonutzen} \times \text{normrelevante Situationen} \times \text{normative Abweichung}$$

Dieses plausible Modell wird allerdings erstaunlicherweise trotz geringer Multikollinearität zwischen den additiven Termen durch die Daten in keiner Weise bestätigt: Die erklärte Varianz (r^2) beträgt lediglich 0,004. Außerdem ist der Regressionskoeffizient des zweiten Interaktionsterms negativ ($-0,01$), was nicht den theoretischen Erwartungen entspricht. Von den durchgerechneten multiplikativen Modellen entspricht das folgende den Daten am besten:



Die nicht eingeklammerten Zahlen symbolisieren die Regressionskoeffizienten, die eingeklammerten Zahlen bezeichnen die bivariaten Korrelationskoeffizienten der multiplikativen Terme mit *Übertretung*. Die Vorzeichen entsprechen den Erwartungen. Die erklärte Varianz (r^2) beträgt allerdings nur 0,24. Wenn auch dieses nicht-lineare Modell dem früher beschriebenen besten linearen Modell bezüglich der erklärten Varianz unterlegen ist, so erscheint

es doch plausibler. Der geringe Unterschied in der erklärten Varianz (der durch die erwähnten Operationalisierungsprobleme bedingt sein könnte) sollte nicht dazu führen, bei zukünftigen Untersuchungen die Prüfung multiplikativer Modelle zu vernachlässigen.

Es erschiene sinnvoll, die Theorie erster Stufe so zu modifizieren, daß ihr Informationsgehalt steigt. So, wie sie formuliert ist, kann sie lediglich die Übertretung oder Befolgung von Normen erklären; sie läßt offen, in welcher Art eine Norm übertreten bzw. befolgt wird. Dies sei an zwei Beispielen erläutert. Es gebe eine Norm, die besage, man solle einer Person in einer bestimmten Situation helfen, wobei unter „helfen“ zu verstehen sei, daß eine Person mindestens eine der Handlungen a, b oder c ausführe. Welche dieser Handlungen wird die Person ausführen, d. h., in welcher Weise wird die Person die Norm befolgen? Diese Frage beantwortet die Theorie nicht. Eine andere Norm lautet, daß die in einem Unternehmen beschäftigten Personen tarifgemäß zu bezahlen sind. In welcher Weise wird ein bestimmter Unternehmer die Norm übertreten? D. h., um welchen Geldbetrag wird die faktische Bezahlung unter der tarifmäßigen Bezahlung liegen? Auch diese Frage kann die Theorie nicht beantworten. Eine Reformulierung, die den beschriebenen Informationsmangel eliminiert, sei hier nur angedeutet: Für die Art der Übertretung bzw. Befolgung ist zunächst die Art der Information von Bedeutung. D. h., ob jemand eine Norm in bestimmter Weise befolgt oder übertritt, hängt davon ab, wie die Norm nach seiner Meinung lautet. Sodann wird man in Betracht ziehen müssen, welcher Art die normative Abweichung ist: Wenn es ein Unternehmer z. B. für legitim hält, einen Arbeiter 10 % unter Tarif zu bezahlen, dann ist eine faktische Bezahlung in dieser Höhe wahrscheinlicher als eine geringere oder höhere Bezahlung (bei gegebenen Werten der übrigen Variablen). Entsprechend ist von Bedeutung, für welche Übertretung bzw. Befolgung welche Sanktionen erwartet werden.⁸

Ich bin in diesem Abschnitt ausschließlich auf die Variablen der ersten Stufe eingegangen. Der Grund ist, daß die Variablen der zweiten Stufe der schwächste Teil der Theorie sind (Opp 1973, S. 206): Erstens müßten weitere Variablen hinzugefügt werden. Zweitens sind die Variablen sehr schwierig zu erheben, so daß es sinnvoll erscheint, sie so zu formulieren, daß die Theorie zweiter Stufe ohne zu großen Aufwand prüfbar wird; schließlich sind die Varia-

blen präzisierungsbedürftig. Es ist zu hoffen, daß die Theorie zweiter Stufe in weiteren Untersuchungen in der genannten Weise verbessert wird.

3. Resümee und Vorschläge für die weitere Forschung

Man kann sicher sagen, daß die vorliegenden Daten die Theorie erster Stufe nur „mäßig“ bestätigt haben. Dies ist jedoch kein Grund, die Theorie zu eliminieren, d. h. aus der weiteren Diskussion auszuschließen: Es sind weitere Untersuchungen erforderlich, in denen die erwähnten Operationalisierungsmängel behoben werden und bei deren Planung darauf zu achten ist, daß die Variablen solche Streuungen haben, daß die Koeffizienten dadurch nicht verzerrt werden. Wird in dieser Weise verfahren, dann bedeutet dies, daß die Theorie im wesentlichen beibehalten wird. Die wirksamste Kritik einer Theorie besteht jedoch bekanntlich darin, sie mit alternativen Theorien zu konfrontieren, weil es dadurch leichter möglich ist, eine Theorie zu eliminieren. Es erschien sinnvoll, die Anomietheorie (vgl. meine Explikation in Opp 1974) mit der hier zur Diskussion stehenden Theorie zu konfrontieren. Die Anomietheorie kann ihrer Formulierung gemäß alle Arten abweichenden und konformen Verhaltens (d. h. die Übertretung und Befolgung von Normen) erklären und somit in Konkurrenz zu der hier diskutierten Theorie treten.⁹ Die verschiedenen Sanktionierungsvariablen in den geprüften Modellen lassen es sinnvoll erscheinen, einmal zu prüfen, ob nicht eine andere Gruppe von Hypothesen die Übertretung von Normen besser erklären kann, nämlich Hypothesen der Lerntheorien.

Da es auch bei weiteren Untersuchungen um den Test von Theorien geht und nicht primär um die Erhebung von Informationen über bestimmte Delikte, könnten die Untersuchungen wiederum an Arten abweichenden Verhaltens durchgeführt werden, die relativ verbreitet sind. Neben dem „Delikt“ Schwarzfahren kämen z. B. Verkehrsübertretungen oder auch Schwarzarbeit in Betracht. Es ist zu hoffen, daß die Arbeiten von Brauer/Frey/Amelang und von Diekmann in der angedeuteten Richtung fortgeführt werden. Sie sollten auch in der Hinsicht Nachahmer finden, daß in weitaus stärkerem Maße als bisher versucht wird, relativ komplexe Theorien von praktischem Interesse zu prüfen.

- * Andreas Diekmann und Peter Schmidt möchte ich für wertvolle Hinweise herzlich danken.
- (1) Ich gehe nicht auf die Ergebnisse der bei Diekmann 1975 zitierten Untersuchung von Diekmann und Gnahn ein und auch nicht auf den Vortest von Diekmann: Erstens dürften die folgenden Ausführungen zu Diekmann 1975 auch für die beiden genannten Untersuchungen gelten; zweitens ist Diekmann 1975 mit $N = 181$ für die Theorie ein strengerer Test als die beiden Untersuchungen mit $N = 38$ und $N = 40$.
- (2) Wir benutzen im folgenden die Abkürzungen der Variablen von Diekmann 1975 (s. dort Anmerkung 4).
- (3) Im Fragebogen hätte man so vorgehen können, daß man nach den Fragen über die *Informiertheit* (Fragen 13 und 14, vgl. Diekmann 1975a) dem Befragten die tatsächlichen Tarifbestimmungen genannt und dann die Übertretungshäufigkeit erfragt hätte.
- (4) Diese Operationalisierungen sind aufgeführt in einem Manuskript der Verfasser, das eine erweiterte Fassung des im Kriminologischen Journal veröffentlichten Aufsatzes ist.
- (5) Bei der von Diekmann angewendeten Methode zur Eliminierung der Multikollinearität könnte eine Verzerrung der Beziehungen zwischen den unabhängigen und der abhängigen Variablen auftreten (wie Diekmann selbst hervorhebt, 1975a, S. 126), was im vorliegenden Fall nicht geprüft wird.
- (6) *Nettonutzen = posit. Sanktion. bei Übertretung – negat. Sanktion. bei Übertretung – posit. Sanktion. bei Befolgung*
- (7) Daß diese Variable direkt auf *Übertretung* wirkt, zeigt sich daran, daß die Korrelation zwischen der *Kompetenz des Gesetzgebers* und *Übertretung* $-0,41$ beträgt. Da zwischen der *normativen Abweichung* und der *Kompetenz des Gesetzgebers* eine Korrelation von $-0,89$ und zwischen der *posit. Sanktion. bei Befolgung* und der *Kompetenz des Gesetzgebers* eine Korrelation von $0,69$ besteht, erschien es wegen dieser hohen Multikollinearität nicht sinnvoll, in eines der linearen Modelle die Variable *Kompetenz des Gesetzgebers* einzuführen. Die hohe Korrelation zwischen der *Kompetenz des Gesetzgebers* und der *normativen Abweichung* läßt vermuten, daß beide Variablen dasselbe messen. Dies ist zwar von der Formulierung der Fragen her nicht der Fall, es ist aber denkbar, daß die Befragten die unterschiedliche Bedeutung der Fragen, die der *normativen Abweichung* und der *Kompetenz des Gesetzgebers* zugeordnet sind, nicht perzipierten, insbesondere deshalb, weil die betreffenden Fragen im Fragebogen vermischt sind und weil in beiden Fragegruppen die Tarifbestimmungen eine Rolle spielen. Bei einer erneuten Prüfung der Theorie wäre darauf zu achten, daß sich die Fragen zu beiden Variablen stärker voneinander unterscheiden.
- (8) Die Theorie müßte also so angewendet werden, daß für die verschiedenen möglichen Übertretungen oder Befolgungen die Werte der Variablen *Informiertheit*, *normrelevante Situationen* usw. erhoben werden. Vgl. hierzu genauer meine Modifikation der Anomietheorie bei Opp 1974, Kap. VI, Abschnitt 1.
- (9) Gegenwärtig wird im Rahmen einer Dissertation eine Konfrontierung der genannten Theorie vorbereitet (Walter Schraub).

Literatur

BRAUER, H., FREY, Chr., AMELANG, M., Zur empirischen Validität von Opps Modell der Entstehung abweichenden Verhaltens, in: KrimJ 2/1975

DIEKMANN, A., Bedingungen für die Befolgung von Gesetzen. Eine empirische Überprüfung der rechtssoziologischen Theorie von Opp, in: KrimJ, dieses Heft (zitiert als Diekmann 1975)

DIEKMANN, A., Bedingungen für die Befolgung von Gesetzen. Empirische Überprüfung einer rechtssoziologischen Theorie. Soziologische Diplomarbeit am Seminar für Sozialwissenschaften der Universität Hamburg, 1975 (zitiert als Diekmann 1975a)

OPP, K.-D., Soziologie im Recht, Reinbek 1973

OPP, K.-D., Abweichendes Verhalten und Gesellschaftsstruktur, Darmstadt / Neuwied 1974

April 1975

2 Hamburg 13, Sedanstr. 19